

1 Einblick in die rechtlichen Grundlagen

Die österreichische Drogenpolitik ist eine politische Querschnittsmaterie, die nicht nur das Strafrecht, sondern auch das Gesundheitswesen betrifft. Sie ist damit ein vielseitiges Betätigungsfeld, das neben dem Bereich Sicherheit auch Suchtprävention und Suchthilfe umfasst.¹ Ausgehend von diesem ganzheitlichen Ansatz beinhaltet das österreichische Drogenstrafrecht seit der Suchtgiftgesetznovelle 1971, BGBl 1971/271, neben repressiven auch die Suchtmittelergebenheit berücksichtigende Verfahrenserledigungen, die über die nachfolgenden Jahrzehnte erweitert und ergänzt wurden. Die Reduzierung der alternativen Verfahrensbeendigungen im Suchtmittelrecht auf jene, die mit gesundheitsbezogenen Maßnahmen verbunden sind, greift allerdings zu kurz. Vielmehr handelt es sich um ein Konglomerat von Vorschriften, die einen „straflosen“ Verfahrensausgang ermöglichen. Mittels dessen kann vom

1 Sicherheit, Suchtprävention und Suchthilfe sind die drei Interventionsfelder des erweiterten Suchtwürfels, der in der Delphi-Studie zur Vorbereitung der nationalen Suchtpräventionsstrategie herausgearbeitet wurde und der Österreichischen Suchtpräventionsstrategie zu Grunde liegt. *BMG, Österreichische Suchtpräventionsstrategie. Strategie für eine kohärente Präventions- und Suchtpolitik* (2015) 9f, abrufbar unter: [https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Drogen-und-Sucht/Pr%C3%A4vention-und-Therapie/%C3%96sterreichische-Suchtpr%C3%A4ventionsstrategie.html#:~:text=%C3%9Cbertragbare%20Krankheiten-,%C3%96sterreichische%20Suchtpr%C3%A4ventionsstrategie%20%2D%20Strategie%20f%C3%BCr%20eine%20koh%C3%A4rente%20Pr%C3%A4ventions%2D%20und%20Suchtpolitik,eine%20wichtige%20S%C3%A4ule%20der%20Suchtpolitik](https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Drogen-und-Sucht/Pr%C3%A4vention-und-Therapie/%C3%96sterreichische-Suchtpr%C3%A4ventionsstrategie.html#:~:text=%C3%9Cbertragbare%20Krankheiten-,%C3%96sterreichische%20Suchtpr%C3%A4ventionsstrategie%20%2D%20Strategie%20f%C3%BCr%20eine%20koh%C3%A4rente%20Pr%C3%A4ventions%2D%20und%20Suchtpolitik,eine%20wichtige%20S%C3%A4ule%20der%20Suchtpolitik;Uhl/Schmutterer/Kobrna/Strizek, Anton-Proksch-Institut im Auftrag des BMASGK, Delphi-Studie zur Vorbereitung einer „nationalen Suchtpräventionsstrategie mit besonderem Augenmerk auf die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen“ (2013) 23 f, abrufbar unter: <a href=).

Vollzug der Strafe, von deren Verhängung oder von der Anklage abgesehen sowie bereits die Einleitung eines Strafverfahrens vermieden werden.²

1.1 Ausnahmen von der Anzeigepflicht

Bei Suchtgiftmissbrauch sowie im unteren Kriminalitätsbereich³ wird in bestimmten Konstellationen bereits die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens unterbunden.⁴

1.1.1 „Ausnahme“ von der Anzeigepflicht bei Suchtgiftmissbrauch⁵

Ist anzunehmen, dass ein Schüler⁶ Suchtgift missbraucht, ist dieser zunächst einer schulärztlichen Untersuchung zuzuführen und erforderlichenfalls der schulpsychologische Dienst beizuziehen. Verhalten sich der Schüler, dessen Eltern oder Erziehungsberechtigte nicht kooperativ oder ergibt die Untersuchung, dass eine gesundheitsbezogene Maßnahme notwendig und deren Durchführung nicht sichergestellt ist, hat der Leiter der Schulbehörde eine Mitteilung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu richten. Eine Strafanzeige hat diesfalls zu unterbleiben (§ 13 Abs 1 SMG). Im Weiteren hat die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde die betroffene Person einer amtsärztlichen Begutachtung zuzuführen. Diese ist verpflich-

2 Eine graphische Übersicht über die maßgeblichen Bestimmungen ist in der *Abbildung 1* (387) im Anhang dargestellt.

3 Da Suchtgiftmissbrauch nicht tatbestandlich ist, stellt dieser kein kriminelles Verhalten dar und ist folglich nicht Bestandteil der Suchtmittelkriminalität im technischen Sinn. Allerdings ist dieser nahezu zwangsläufig mit der Tathandlung Besitzen verbunden, sodass eine „Ausnahme“ von der Anzeigepflicht bei Suchtgiftmissbrauch sehr wohl Relevanz hat. Siehe zu den Tathandlungen das Kapitel 7.2.1.3 (67) sowie das Kapitel 7.2.1.7 (90).

4 Die Bestimmungen nehmen nur auf den Suchtgift- und nicht den Suchtmittelmissbrauch Bezug. Auch verweisen sie nur auf strafbare Handlungen betreffend den Umgang mit *Suchtgiften*. Siehe zur Unterscheidung der Substanzkategorien das Kapitel 6.1 (52). Zu einer etwaigen Anwendbarkeit bei Missbrauch von *psychotropen Stoffen* und bei strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit *psychotropen Stoffen* siehe das Kapitel 1.1.3 (7).

5 Eine Ausnahme von der Anzeigepflicht kann bei Suchtgiftmissbrauch insofern nicht bestehen, als der Konsum von Suchtgift keine strafbare Handlung ist. Die Ausnahme von der Anzeigepflicht bezieht sich vielmehr auf die mit dem Konsum einhergehenden Tathandlungen. Siehe zu den einzelnen Begehungsweisen das Kapitel 7.2.1.3 (67) sowie das Kapitel 7.2.1.7 (90).

6 In dieser Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

tet, sich der Untersuchung zu unterziehen (§ 12 Abs 1 SMG).⁷ Erscheint eine therapeutische Intervention erforderlich, hat die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde auf die Durchführung von gesundheitsbezogenen Maßnahmen hinzuwirken (§ 12 Abs 2 SMG). Ähnliches gilt bei Verdacht des Suchtgiftmissbrauchs im militärischen Kontext und im Straßenverkehr. Diesfalls ist jedoch die Bezirksverwaltungsbehörde unmittelbar von dem Sachverhalt zu verständigen (§ 13 Abs 2 SMG; § 5 Abs 12 StVO).

Diskussionswürdig ist, wann ein *Suchtgiftmissbrauch* vorliegt. Zweifellos ist dieser nicht mit den Tathandlungen der Suchtgiftdelikte – Anbauen, Erwerben, Besitzen, Erzeugen, Befördern, Einführen, Ausführen, einem anderen Anbieten, Überlassen, Verschaffen oder den Gebrauch ermöglichen – gleichzusetzen.⁸ Denn im allgemeinen Sprachgebrauch ist unter Missbrauch der falsche, nicht seiner eigentlichen Bestimmung oder seinem eigentlichen Verwendungszweck entsprechende Gebrauch sowie das übermäßige, in einem sich schädlichem Maß auswirkende Zusichnehmen,⁹ sohin ausschließlich das *Konsumieren* zu verstehen.¹⁰ Ein Teil des Schrifttums kombiniert diese beiden Definitionen insofern, als es einen Konsum in einer „*intensiven Weise, die vom üblichen Gebrauch bzw vom ursprünglich gesetzten Zweck abweicht und zur Gesundheitsschädigung führen kann*“¹¹ als Miss-

7 Siehe zu den Konsequenzen bei nicht kooperativem Verhalten das Kapitel 8.1.2 (114) sowie das Kapitel 8.6.3.2 (160).

8 *Akyürek in Hinterhofer* (Hrsg), SMG² § 11 (2018) Rz 6 „*Suchtgiftmissbrauch ist jedoch nicht mit den Tatbeständen des § 27 Abs 1 SMG gleichzusetzen [Hervorhebung der Autorin], da schon der Gesetzeswortlaut zwischen Missbrauch und den in § 27 umschriebenen Tathandlungen differenziert*“; *Strebinger*, Drogen im Straßenverkehr, ZVR 2003, 308 (310) „*tatsächlich Suchtgift missbraucht (hat) und [Hervorhebung der Autorin] im Verdacht steht, eine nach § 27 Abs 1 SMG mit Strafe bedrohte Handlung (meist Erwerb und Besitz) begangen zu haben*“; aA *Matzka/Zeder/Rüdissler*, SMG³ (2017) § 11 Rz 3, die hierunter den „*Konsum und [Hervorhebung der Autorin] der damit einhergehenden Tathandlungen ist § 27 Abs 1*“ SMG verstehen. Nach diesen sind dem Missbrauch alle Begehungsweisen des SMG zuzuordnen, „*solange ein Zusammenhang mit einem Suchtgiftkonsum gegeben sein kann*“. Dass es sich auch nach *Matzka/Zeder/Rüdissler* dabei um den eigenen Suchtgiftkonsum handeln muss, ergibt sich aus § 13 Rz 5, wonach die „*bloße Weitergabe [...] ohne eigenen Missbrauch [...] nicht umfasst*“ ist; siehe zur Auslegung der Tathandlungen das Kapitel 7.2.1.3 (67) und das Kapitel 7.2.1.7 (90).

9 *Duden*, „missbrauchen“, abrufbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/missbrauchen> (zuletzt abgerufen am 11.7.2022).

10 In diesem Sinne auch ErläutRV 689 BlgNR 25. GP 47; *BMGF*, Handbuch für die Vollziehung des § 12 SMG. Leitlinie für die Gesundheitsbehörden² (2019) 19, abrufbar unter: <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Drogen-und-Sucht/Suchtmittel-NPS-Drogenausgangsstoffe/Leitlinie-f%C3%BCr-die-Gesundheitsbeh%C3%B6rden--Handbuch-f%C3%BCr-die-Vollziehung-des-%C2%A7-12-Suchtmittelgesetz.html>; *Schwaighofer in Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK² SMG Vor §§ 27–40 (2016) Rz 36.

11 *Matzka/Zeder/Rüdissler*, SMG³ § 11 Rz 3.

brauch bezeichnet.¹² Hiernach wäre Missbrauch ein Gebrauch, der mit einer Gesundheitsgefährdung verknüpft ist. Indessen erachtet der VwGH das Zusehnehmen von Suchtgift als missbräuchlich, wenn der Konsum des Stoffes nicht gestattet ist, oder, der Gebrauch eigenmächtig erfolgt.¹³ Nach dem Verständnis des VwGH ist gesundheitsbezogenen Aspekten sohin keine Bedeutung beizumessen. Missbrauch wäre solcherart dem Tatbestandselement der Suchtmitteldelikte „vorschriftswidrig“¹⁴ ähnlich.¹⁵

Das Abstellen auf einen unerlaubten Konsum ist jedoch von Gesetzes wegen verfehlt, weil ein solcher mangels Verbots stets gestattet ist. Für die Auslegung des Missbrauchs als „nicht gestatteter Gebrauch“ unabhängig von etwaigen Gesundheitsbeeinträchtigungen spricht jedoch, dass nach den Materialien ein Missbrauch vorliegt, „wenn Suchtgift ohne medizinische Indikation konsumiert wird“¹⁶ und dies dem Wesen nach weitgehend der „Vorschriftswidrigkeit“ gleichkommt. Denn bei medizinischer Indikation können bestimmte suchtmittelenthaltende Arzneimittel verschrieben werden, sodass deren Erwerb und Besitz nicht vorschriftswidrig erfolgt.¹⁷ Der Ansicht des VwGH ist daher insoweit zu folgen, als es der Gefahr einer Gesundheitsschädigung nicht bedarf.

Freilich decken sich „medizinisch nicht indizierter Konsum“ und „Vorschriftswidrigkeit“ in ihrem Bedeutungsinhalt nicht zur Gänze. Ein Abweichen ist zum einen zu erkennen, wenn Suchtgift nach internationalen Gesichtspunkten lege artis verschrieben wird und zum anderen, wenn grundsätzlich den Besitz und Erwerb zum Gebrauch erlaubende Bestimmungen nicht „ordnungsgemäß“¹⁸ eingehalten werden. Denn in diesen Konstellationen erfolgt der Konsum zwar „vorschriftswidrig“, ist jedoch dennoch medizinisch indiziert. Um das gesundheitsbezogene Element der Gesetzeserläuterungen nicht außer Acht zu lassen, ist daher bei derartigen Sachverhalten – unabhängig von einer etwaigen Vorschriftswidrigkeit – ein Suchtgiftmissbrauch zu verneinen.

12 Ebenso *Schwaighofer in Höpfel/Ratz*, WK² SMG Vor §§ 27–40 Rz 36.

13 VwGH 28.6.2001, 2001/11/0135; 20.3.2001, 2000/11/0264.

14 Siehe zur Auslegung der „Vorschriftswidrigkeit“ das Kapitel 7.2.1.1 (62).

15 Vergleichbar *Birklbauer/Keplinger*, SMG⁷ (2021) § 12 Anm 3 „gesetzswidrigen Konsum“.

16 ErläutRV 689 BlgNR 25. GP 47; diese Deutung verwendend *Akyürek in Hinterhofer*, SMG² § 11 Rz 7; *BMGF*, Handbuch für die Vollziehung des § 12 SMG² 19; *Strebingner*, ZVR 2003, 308 (311).

17 So liegt nach *Birklbauer/Keplinger*, SMG⁷ § 11 Anm 3 insbesondere eine gesetz- oder zweckwidrige Verwendung von Suchtgift vor, wenn Suchtgift ohne medizinische Indikation konsumiert wird.

18 Beispielsweise erfolgt die Abgabe von Suchtgift nicht ordnungsgemäß – womit in weiterer Folge der Besitz vorschriftswidrig ist –, wenn die Suchtgiftvignette auf der Rückseite anstatt auf der Vorderseite des Suchtgiftrezepts aufgeklebt wird (§ 18 Abs 1 SV). Siehe zur Thematik der Vorschriftswidrigkeit das Kapitel 7.2.1.1 (62).

1.1.2 Ausnahme von der Anzeigepflicht bei § 27 Abs 1 iVm Abs 2 SMG

Über die Fälle des eigenen Suchtgiftmissbrauchs hinaus haben sämtliche¹⁹ Behörden und öffentliche Dienststellen auch beim Verdacht einer strafbaren Handlung nach § 27 Abs 1 iVm Abs 2 SMG²⁰, sohin bei Handlungen zum ausschließlich eigenen persönlichen Gebrauch sowie bei vorteilsloser Förderung des persönlichen Gebrauchs eines anderen – unter der Voraussetzung, dass kein unselbstständiger oder selbstständiger Qualifikationstatbestand des SMG erfüllt ist – von einer Strafanzeige abzusehen und den Sachverhalt der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen (§ 13 Abs 2a SMG). Auch diesfalls wird sohin kein Strafverfahren eingeleitet.

1.1.3 Ausnahme von der Anzeigepflicht bei Missbrauch von psychotropen Stoffen und bei Verdacht einer Straftat nach § 30 Abs 1 iVm Abs 2 SMG?

Die dargelegten Ausnahmen nehmen nur auf den Sucht*gift*- und nicht den Sucht*mittel*missbrauch Bezug; auch verweisen sie nur auf Strafbestimmungen betreffend den Umgang mit *Suchtgiften*, sodass nach dem Gesetzeswortlaut die Regelungen hinsichtlich der gesundheitsbezogenen Maßnahmen und damit einhergehend die Ausnahmen von der Anzeigepflicht nicht im Zusammenhang mit *psychotropen Stoffen* gelten.²¹

Ob eine Analogie zulässig ist, ist diskussionswürdig.²² So kann den Erläuterungen zur Einführung des Suchtmittelgesetzes – und damit zur Erweiterung des österreichischen Drogenstrafrechts auf psychotrope Stoffe – entnommen werden, dass keine Ausdehnung der gesundheitsbezogenen Bestimmungen auf den *Suchtmittelmissbrauch* erfolgen sollte, um die Einbindung der Bezirksverwaltungsbehörden bei Gebrauch von psychotropen

19 Siehe zu den Abweichungen bei Kenntniserlangung des Tatverdachts durch die Kriminalpolizei das Kapitel 1.2 (9).

20 Siehe zur Auslegung des in § 13 Abs 2a SMG umschriebenen Tatverdachts in diesem Sinne das Kapitel 8.2.2.1 (122) im Zusammenhalt mit dem Kapitel 8.2.1.1 (116).

21 *Akyürek* in *Hinterhofer*, SMG² Vorbemerkung zu den §§ 11 bis 14 Rz 1; *Birklbauer/Keplinger*, SMG⁷ § 11 Anm 1; *Fabrizy*, Suchtmittelrecht⁶ (2016) § 11 Rz 1; *Matzka/Zeder/Rüdissler*, SMG³ § 11 Rz 6; siehe zur Unterscheidung dieser Substanzkategorien das Kapitel 6.1 (52).

22 Verneinend *Hinterhofer* in *Hinterhofer*, SMG² § 35 Rz 12; die Ansicht betreffend die analoge Anwendbarkeit des § 13 SMG auf den Missbrauch von psychotropen Stoffen nicht mehr aufrechterhaltend: *Matzka/Zeder/Rüdissler*, SMG³ § 11 Rz 6; bejahend zu den § 13 Abs 2a f SMG: *Leitner* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO² § 203 (2021) Rz 34; *Schroll*, Diversion – die Novellierungen durch das StRÄG 2015, das JGG-ÄndG 2015 und das AbgÄG 2015, ÖJZ 2016, 213 (Fn 42); *Schwaighofer*, Neuerungen im Suchtmittelrecht 2016, JSt 2016, 230 (231).

Stoffen zu vermeiden.²³ Daraus kann folglich geschlossen werden, dass keine planwidrige Lücke hinsichtlich der Verpflichtung, die betroffene Person einer ärztlichen Begutachtung zuzuführen, besteht. Offen ist allerdings, ob eine solche Lücke bezüglich der Ausnahme von der Anzeigepflicht vorliegt; denn diesbezügliche Ausführungen erfolgen in den Materialien nicht. Da nach diesen die Zielsetzung bloß war, eine etwaig bedingte Mehrbelastung der Amtsärzte zu verhindern,²⁴ kann eine analoge Anwendung der Ausnahmebestimmungen betreffend die Anzeigepflicht bei *Suchtgiftmissbrauch* argumentiert werden.

Eine solch differenzierte Auslegung lässt sich allerdings nicht bei der *Sonderregelung für den Verdacht einer Straftat nach § 27 Abs 1 iVm Abs 2 SMG* vornehmen. Denn aus den diesbezüglichen Erläuterungen ergibt sich nicht, weshalb strafbare Handlungen nach § 30 Abs 1 iVm Abs 2 SMG²⁵ nicht von der Anzeigepflicht ausgenommen sind. Aus den Materialien geht bloß hervor, dass der Umgang mit diesen Substanzen zunächst von der Ausnahmebestimmung umfasst sein sollte. Die nunmehrige Nichterwähnung im Gesetzestext stellt demnach kein Versehen dar.²⁶ Mangels inhaltlicher Begründung für den Wegfall kann eine planwidrige Lücke und damit eine analoge Anwendung dieser Bestimmung nicht im gleichen Maße argumentiert werden.

Da die Diversionsbestimmungen im Ermittlungs- und im Hauptverfahren sehr wohl auf psychotrope Stoffe und nicht nur Suchtgifte anwendbar sind, ist die Einschränkung der Ausnahme von der Anzeigepflicht jedenfalls nicht schlüssig.²⁷ Darüber hinaus ist diese Begrenzung mit der Wertung psychotroper Stoffe als weniger gefährlich als Suchtgifte im Widerspruch.²⁸ Abgeschwächt wird die Problematik dadurch, dass für den Hauptanwendungsfall des unerlaubten Umgangs mit psychotropen Stoffen, für den Arzneimittelmisbrauch, ein Strafausschlussgrund besteht (§ 30 Abs 3 SMG).²⁹ Dennoch verbleibt in einem Restanwendungsbereich eine systemwidrige Schlechterstellung von Personen, die in den beschriebenen Fällen

23 ErläutRV 110 BlgNR 20. GP 22.

24 ErläutRV 110 BlgNR 20. GP 22.

25 Dies ist die zu § 27 Abs 1 iVm Abs 2 SMG korrespondierende Bestimmung in Bezug auf psychotrope Stoffe. Siehe zu diesem Delikt das Kapitel 7.2.2 (96).

26 98/ME 25. GP 16; *Schwaighofer*, JSt 2016, 230 (231); *Stempkowski*, Therapie statt Strafe – die Reform durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 und ihre Auswirkungen, JSt 2019, 257 (258).

27 Zu den damit einhergehenden Ungereimtheiten in der Zusammenarbeit mit den Bezirksverwaltungsbehörden siehe im Detail *Matzka/Zeder/Rüdissler*, SMG³ § 11 Rz 6.

28 Zur Einstufung der Gefährlichkeit von psychotropen Stoffen als „geringer“ siehe ErläutRV 110 BlgNR 20. GP 50; diese Wertung zeigt sich auch in den niedrigeren Strafdrohungen für den Umgang mit psychotropen Stoffen; siehe zum unterschiedlichen Gefährdungspotential der Substanzen das Kapitel 6.1.3 (53).

29 Siehe zu diesem das Kapitel 7.2.2 (96).

Handlungen anstatt in Bezug auf Suchtgifte in Bezug auf psychotrope Stoffe setzen. De lege ferenda ist daher eine Aufnahme auch dieser Substanzen in die Ausnahmebestimmungen angezeigt.³⁰

1.2 Rücktritt von der Verfolgung

Gleichfalls hat die Kriminalpolizei Verdachtsfälle des unteren Kriminalitätsbereichs der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen. Darüber hinaus muss sie jedoch der Staatsanwaltschaft einen Abtretungsbericht erstatten (§ 13 Abs 2b SMG). Diese hat sodann unmittelbar, sofern es nicht noch einer weiteren Klärung des Sachverhalts bedarf, von der Verfolgung vorläufig zurückzutreten (§ 35 Abs 9 SMG). In diesen Konstellationen wird demnach zwar ein Strafverfahren begonnen, allerdings im frühestmöglichen Stadium unterbunden.

Auch die Kriminalpolizei adressierende Norm verweist nur auf die Strafbestimmungen betreffend den Umgang mit Suchtgiften. Nach dem Gesetzeswortlaut ist deren Anwendung und damit der unmittelbare Rücktritt der Staatsanwaltschaft bei psychotropen Stoffen sohin nicht vorgesehen, wobei die analoge Anwendbarkeit wiederum fraglich ist. Die Erweiterung der Sonderregelung auch auf den Umgang mit diesen Substanzen ist jedoch wiederum mit Blick auf die Diversionsbestimmungen nach den §§ 35 ff SMG sowie mit der Wertung der psychotropen Stoffe als weniger gefährlich zu argumentieren.³¹

Die maßgeblichen Gesetzesbestimmungen im Ermittlungsverfahren für den Rücktritt von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft bei Suchtmitteldelikten sind die §§ 35, 36 SMG. Bei Vorliegen der Voraussetzungen hat die Staatsanwaltschaft – sofern nicht unmittelbar von der Verfolgung abzusehen ist (§ 35 Abs 9 SMG) – unter Setzung einer Probezeit vorläufig zurückzutreten (§ 35 Abs 1 SMG; § 35 Abs 2 SMG). Bedarf die beschuldigte Person einer gesundheitsbezogenen Maßnahme, so ist die diversionelle Erledigung an eine solche zu knüpfen (§ 35 Abs 6 Satz 1 SMG). Ist diese nicht zweckmäßig, der beschuldigten Person nach den Umständen nicht möglich oder zumutbar oder ist die Maßnahme offenbar aussichtslos, so ist, soweit dies möglich und zweckmäßig ist, die therapeutische Intervention durch andere Pflichten zu substituieren (§ 35 Abs 6 Satz 2 SMG).

Ab Einbringung der Anklage hat das Gericht gemäß § 37 SMG unter sinngemäßer Anwendung der §§ 35, 36 SMG das Suchtmittelverfahren bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zum Schluss der Hauptverhandlung einzustellen.

30 Für eine Lösung de lege ferenda *Hinterhofer* in *Hinterhofer*, SMG² § 35 Rz 12; *Matzka/Zeder/Rüdiger*, SMG³ § 11 Rz 6.

31 Siehe hierzu die Ausführungen im Kapitel 1.1.3 (7).